

# Satzung des Fördervereins Johanneskirche e. V.

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Johanneskirche Rheine e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Rheine und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Rheine einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Zweck des Vereins ist, für die kirchliche und gemeindliche Arbeit für alle Gemeindeglieder sowie für Erhaltung und Unterhaltung der Gebäude der evangelischen Kirchengemeinde Johannes zu Rheine Spenden zu sammeln, Sponsoring jeglicher Art einzuwerben sowie überhaupt alles zu tun, was der Johannesgemeinde und ihren Gemeindegliedern förderlich ist.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar für kirchliche Zwecke gemäß § 54 der Abgabenordnung bzw. durch mildtätige Zwecke gemäß § 53 der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch neutral.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder im Verein sind natürliche und juristische Personen.
2. Mitglieder haben ab 16 Jahren aktives und ab 18 Jahren auch das passive Wahlrecht.

## § 4

### **Erwerb der Vereinsmitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person auf schriftlichen Antrag hin werden. Die Erklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn nicht der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages schriftlich widerspricht. Einsprüche gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages werden von der Mitgliederversammlung endgültig entschieden.

## § 5

### **Beendigung der Vereinsmitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes;
  - durch Austritt;
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Halbjahres zulässig. Hiervon kann der Vorstand bei Nachweis zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus schwerwiegenden Gründen vom Vorstand beschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Das Mitglied hat die Möglichkeit, gegen den Beschluss des Vorstandes eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen, die den Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder überstimmen kann.

4. Weiterhin kann der Ausschluss erfolgen, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

## § 6

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie wirken bei der Bildung der Organe des Vereins mit.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

## **§ 7** **Beiträge**

Die Aufwendungen des Vereins werden durch Beiträge bestritten, deren Höhe und Staffelung von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Über Stundung und Erlass der Beiträge entscheidet der Vorstand.

## **§ 8** **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

## **§ 9** **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Vierteljahr als Jahreshauptversammlung statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich, unter Angabe der Gründe, bei dem/der ersten Vorsitzenden beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer/innen;
- Festsetzung von Beiträgen;
- Genehmigung des Haushaltsplanes;
- Satzungsänderungen;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und/oder Ehrenvorstandsmitgliedern;
- Beschlussfassung über Anträge;
- Auflösung des Vereins.

3. Der/Die erste Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen.

4. Jedem stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

5. Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung bzw. Änderung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
6. Der/Die erste Vorsitzende leitet die Versammlung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit andere Vorschriften dieser Satzung (§§ 12 und 13 der Satzung) nichts anderes bestimmen.

Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich; geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 10** **Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an
  - 1. der/die erste Vorsitzende;
  - 2. der/die zweite Vorsitzende;
  - 3. der/die Schatzmeister/in;
  - 4. der/die Schriftführer/in.

Diese vier Personen bilden auch den Vorstand gemäß § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei von ihnen vertreten.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse und/oder Beauftragte einzusetzen, er kann verbindliche Ordnungen (z. B. Geschäftsordnung, Ehrenordnung, Finanzordnung) erlassen.

Der Vorstand kann auf Antrag über Zuwendungen bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro ohne Einberufung der Mitgliederversammlung entscheiden.

Über seine Tätigkeit hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandmitglieder erfolgt bei den Ziffern 1 und 3 Genannten in den ungeraden Jahren und bei den unter Ziffern 2 und 4 Genannten in den geraden Jahren. Wiederwahl eines Vorstandmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt stellvertretend zu besetzen.

5. Bei der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Satzung können bei Bedarf auch alle vier Vorstandsposten gemeinsam gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder mit einer geraden Nummer bzw. mit einer ungeraden Nummer werden dann jeweils nur für ein Jahr gewählt, je nachdem, ob die Wahl in einem geraden oder einem ungeraden Jahr abgehalten wurde.

## **§ 11**

### **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr eine/n Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist nur für eine Wahlperiode zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 12**

### **Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der ersten Vorsitzenden eingegangen und den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern von einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 1. Vorsitzende/r und der/die Schatzmeister/in die Liquidatoren des Vereins.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das noch vorhandene Vermögen der evangelischen Kirchengemeinde Johannes zu Rheine oder ihrer Rechtsnachfolgerin für kirchliche Zwecke zuzuführen.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 12.02.2005 festgestellt.

---